

Ja, hafte ich denn für alles?

Ein Beitrag zur Veranstalterhaftung von Rechtsanwalt Ulrich Poser
www.musiclawyer.de

Die typischen Veranstalterlasten

Gesetzliche Gebühren-, Steuer- und Haftungstatbestände sind das tägliche Brot aller in der Veranstaltungsbranche angesiedelten Unternehmen: Stichworte wie GEMA, Ausländersteuer (beschränkte Steuerpflicht), Umsatzsteuer, Künstlersozialabgabe, Vergünstigungssteuer, Abmahnung und einstweilige Verfügung haben schon manchem Brancheninsider Kopfzerbrechen bereitet. Die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, eine sorgfältige vorausschauende Planung sowie die Wahl eines versierten Beraters können jedoch effektiv dazu beitragen, im Einzelfall Geld zu sparen.

Die Haftung von Hallenbetreibern und Veranstaltern für Namens- und Markenverletzungen

Streitigkeiten rund um Bandnamen, um Projektnamen, Veranstaltungsnamen, Künstlernamen und geschützte Titel sind heutzutage mehr denn je an der Tagesordnung. Um die Namensnutzung am Veranstaltungsnamen „Dirty Dancing“ wird beispielsweise gerade erbittert vor diversen deutschen Gerichten gestritten. In vielen Fällen beanspruchen aber auch ausgeschiedene Bandmitglieder oder unberechtigte Dritte den Namen einer Band für sich, obwohl die Originalband weiter existiert und der Ausgeschiedene nicht Namensrechtsinhaber ist. Ein Rechtsstreit ist in all solchen Fällen vorprogrammiert. Zunehmend werden auch Coverbands auf Unterlassung ihres Bandnamens in Anspruch genommen. Betroffen sind Coverbands, die einen berühmten Bandnamen wie z.B. ABBA, BON JOVI, oder GENESIS in ihrem Gruppennamen tragen. Bei solch überragend bekannten Namen kann es sich gleichzeitig um rechtlich geschützte Marken (Verkehrsgeltungsmarken) und geschäftliche Bezeichnungen, die nicht nur Namensschutz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern auch Schutz nach dem Markengesetz genießen, handeln. U.U. spricht auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ergänzenden Schutz zu. Dies hat zur Folge, dass die Nutzung überragend bekannter Namen wie z.B. „ABBA“, „BON JOVI“, „Rolling Stones“ etc. zur Bewerbung der eigenen Band oder auch einer Veranstaltung zumeist rechtswidrig ist und vom Namensrechtsinhaber verfolgt werden kann. Daran ändert auch der Zusatz „Coverband“ oder ein anderer Zusatz nichts.

Das Internet als Falle

Dem Autor sind mehrere Fälle bekannt, in denen die Berechtigten am Recht eines überragend bekannten Namens (z.B. ABBA) in den Websites des Deutschen Patent- und Markenamtes akribisch auf die Suche gegangen sind und alle Bands, die den Namen „ABBA“ in ihrem eigenen Bandnamen nutzten, kostenpflichtig abgemahnt haben. Die Folge war, dass die betroffenen Bands ihre eingetragene Marke und die freigeschaltete Domain löschen und darüber hinaus Rechtsanwaltsgebühren in nicht unerheblicher Höhe erstatten mussten. Zum Teil wurde darüber hinaus weiterer Schadensersatz verlangt.

Es kann jeden treffen

Schließlich trifft es im Falle einer solchen Rechtsverletzung nicht nur die Band, die den falschen Namen trägt: Im Marken-, Namens- und Wettbewerbsrecht kann bis auf wenige Ausnahmen jeder „Störer“, d.h. Namensnutzer abgemahnt und verfolgt werden. Dies hat zur Folge, dass auch die veranstaltende Halle, der präsentierende Radio- und TV-Sender, der werbende Sponsor, die bewerbende Tageszeitung oder auch der Tonträgerhändler, der eine CD mit dem „falschen“ Namen verkauft, auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Das Argument „da kann ich nichts dafür – das habe ich doch nicht wissen können“ zählt nicht, da wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche verschuldensunabhängig sind. Jeder im Internet Auftretende sollte sich also immer bewusst sein, dass das Internet weltweit eingesehen wird und Namensrechtsverstöße (und auch sonstige Rechtsverletzungen) mit Hilfe von Suchmaschinen weltweit leicht zu entdecken und zu verfolgen sind. Vorbeugen kann hier nur eine sorgfältige Recherche (u. a. im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes), um Namens- und Markenrechte Dritter nicht zu verletzen. Auf vertraglicher Ebene sollte in Form von Freihaltvereinbarungen vorgebeugt werden.

Ulrich Poser Rechtsanwalt



Ulrich Poser wechselte 1996 von Berlin nach Hamburg, um dort die Position des Justizars für den IDKV Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V. zu bekleiden. Seit 2002 ist Poser Partner der Hamburger Sozietät Mertin Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft. Anfang 2005 erschien im juristischen Fachverlag C. H. Beck das Werk „Sponsoringvertrag“, dessen Co-Autor Ulrich Poser ist. Posers Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht mit besonderer Spezialisierung auf die Musik- und Veranstaltungsbranche. Themenschwerpunkte Posers Arbeit sind der Markenschutz, das branchenspezifische Vertragsrecht sowie die Rechtsgebiete GEMA, beschränkte Steuerpflicht ausländischer Künstler, Umsatzsteuerrecht und Künstlersozialversicherung sowie Internetrecht. Ulrich Poser ist Dozent auf dem Gebiet "Vertragsgestaltung der Veranstaltungsbranche" für den Studiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg sowie Gastdozent an der Popakademie in Mannheim. Darüber hinaus ist Poser Justiziar der Deutschen Jazz Föderation (DJF) und berät mehrere Verbände der Branche.